



Gemeinde Deining

Gemeinde Deining, Schloßstraße 6, 92364 Deining

Amtstafel in Deining
Hinweis Homepage www.deining.de

Bekanntmachungsvermerk Gemeindetafel Deining:

- I. Angeheftet am **09.01.2019**
- II. Abgenommen am **12.02.2019**

Deining, den 12.02.2019
Gemeinde Deining
Im Auftrag

Eichenseer

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Bearbeiter	☎ 09184/8300-19 Fax: 09184/8300-99 e-mail: ke@deining.de	Deining, den
		6102... / Herr Eichenseer		08.01.2019

Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Deining („Bebauungsplan Deining, Oberbuchfelder Weg, BA 17“)

Das Landratsamt hat mit Verfügung vom 02.01.2019, Nr. 43-610-05, die von der Gemeinde Deining am 20.11.2018 ausgearbeitete und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 20.11.2018 festgestellte 33. Änderung des Flächennutzungsplans Deining („Bebauungsplan Deining, Oberbuchfelder Weg, BA 17“) genehmigt.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans Deining wird ab 09.01.2019 mit Erläuterungsbericht, Begründung, Umweltbericht, den weiteren Festsetzungen und einer zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung Deining, Schloßstraße 6, 92364 Deining, Zimmer OG01, während der allgemeinen Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans Deining wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig wird der bisher gültige Flächennutzungsplan insoweit unwirksam.

Dienstgebäude: Schloßstraße 6 92364 Deining	Amtszeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Montag Nachmittag 12.30 Uhr - 17.00 Uhr Donnerstag Nachmittag 12.30 Uhr - 18.00 Uhr	e-mail: gemeinde@deining.de Besuchen Sie uns im Internet: www.deining.de ; www.facebook.com/Deining.de
--	--	---

Bankverbindungen:
Sparkasse Deining IBAN: DE39 7605 2080 0000 1618 36
Raiffeisenbank Deining IBAN: DE16 7606 9553 0000 8119 98

Gläubiger-ID: DE23ZZZ00000185698
BIC: BYLADEM1NMA
BIC: GENODEF1NMI



Hinweise:

Zur Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

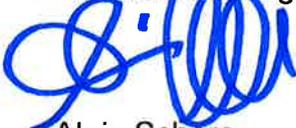
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 (BauGB) die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 BauGB (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind Mängel des Abwägungsvorgangs nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Deining



Alois Scherer

1. Bürgermeister